



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 20. Dezember 2007, Zahl: 475-811/0/2007, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 bis 4 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 13/2002 und 12/2005 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 12/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Abgabe

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Altersberg, Zelsach und Pirk wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Der Beitragssatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Bewertungseinheit eines Gebäudes oder einer befestigten Fläche (siehe Absatz 1)

€ 48,75 inklusive Umsatzsteuer.

(3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für ein Gebäude oder eine befestigte Fläche ergibt sich aus der Vervielfachung des Beitragssatzes mit der Summe der Bewertungseinheiten (laut Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz) des Gebäudes oder der befestigten Fläche.

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt € 1,95 inklusive USt.;

(3) Bei der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen jene verbrauchten Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, von der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 hat, soweit ein Nachweis auf eine andere Weise nicht erbracht wird, durch den Einbau und Betrieb von geeigneten Messanlagen zur Feststellung der Abwassermengen zu erfolgen.

§ 5 Kanalgebühr

(1) Die Höhe der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) pro Abrechnungszeitraum ergibt sich aus folgender Formel:

Kanalgebühr im Abrechnungszeitraum = Benützungsgebühr nach § 4 im Abrechnungszeitraum.

(2) Sofern die Benützungsgebühr nach § 4 im Abrechnungszeitraum geringer ist, als die im selben Zeitraum nach § 3 anfallende Bereitstellungsgebühr, so ist vom Abgabenschuldner eine Kanalgebühr in Höhe der anfallenden Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum für den die Abgabe festgesetzt wird.

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

§ 7 Festsetzung der Abgabe

Auf die Kanalgebühr werden vierteljährlich, mit 01. Juli, 01. Oktober und 01. Jänner, eines jeden Jahres Vorauszahlungen, auf Basis des Vorjahresverbrauches, eingehoben. Mit 01. April erfolgt die jährliche Hauptfestsetzung und Endabrechnung der Kanalgebühr.

§ 8 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Dezember 2001, Zahl: 628-811/0/2001, betreffend die Ausschreibung von Kanalgebühren für die Kanalisationsanlage Altersberg, Zelsach und Pirk, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

(Johann Oberlerchner)

Amtstafel Trebesing:

angeschlagen am: 28. Dezember 2007
abgenommen am: 15. Jänner 2008